

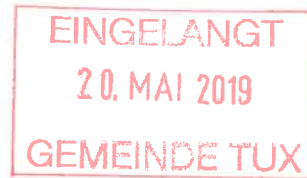


Amtssigniert. SID2019051100201
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe und Wirtschaft

lt. Verteiler



Wolfgang Schuler

Telefon +43 5242 6931 5884

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Stock Birgit Elisabeth, Tux;

Errichtung und Betrieb einer Oberflächenentwässerungsanlage beim Hotel-Garni „Jakober“ auf

Gst. Nr. .1043, KG Tux;

Gewerberechtliches Verfahren unter Mitvollzug der Bestimmungen des WRG 1959

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-2746/1/13-2019

Schwaz, 16.05.2019

KUNDMACHUNG

Mit Posteingang vom 11.03.2019 wurde unter Einreichung eines Projektes der Fa. FH Freudenschuß – Hueber OG um die gewerbebehördliche Genehmigung unter Mitvollzug der Bestimmungen des Wasserrechtes für die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenentwässerungsanlage für den bewilligten Zubau einer Wohnung beim bestehenden Hotel-Garni „Jakober“ in Vorderlanersbach 70, 6293 Tux auf Gst. Nr. .1043, KG Tux, angesucht.

Aufgrund der eingereichten Projektunterlagen ergibt sich folgende

Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin plant den Zubau einer Wohnung zum bestehenden Hotel Jakober auf dem Grundstück .1043 KG Tux. In diesem Zuge soll die Oberflächenentwässerung des Bestandgebäudes sowie des Neubaus an den Stand der Technik herangeführt werden. Die anfallenden Wässer werden zukünftig retentiert über die bereits bestehende Ableitung in den Niklasbach eingeleitet. Auf dem südlich angrenzenden Grundstück wurde im Jahr 2008 ein Bodenaufschluss durchgeführt, der auf eine geringe Bodendurchlässigkeit rückschließen lässt, weshalb von einer Versickerung der anfallenden Wässer abgesehen wird.

Technische Eckdaten:

- Drosselabfluss 0,8 l/s, Durchmesser Blende 22 mm
- ENREGIS „Controlbox“ Typ M und ENREGIS „X Box Typ 60
- Notüberlauf DN 160
- Speichervolumen Gesamt 21,53 m³
- Dach- und Terrassenflächen A_U = 478m²
- Vorplatz- Stellflächen A_U = 22m² (Vorreinigung erfolgt über Schlammfang)

Berührte Grundstücke:

.1043, 1381, 909/3 und 1406/1, allesamt KG Tux

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Freitag, den 7. Juni 2019

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H212, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Tux zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung 1994 haben die Möglichkeit, bis zum Tag der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Ergeht an:

1. Frau Stock Birgit Elisabeth, Vorderlanersbach 70/2, 6293 Tux; (RSb)
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per Email zur Kenntnis)
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, z.H. Herrn Mag. Oehm Johannes, Herrengasse 1, 6020 Innsbruck; (ELAK unter Anschluss der Stellungnahme vom 26.04.2019)
4. den Landeshauptmann als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landesbaudirektion-Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (ELAK)
5. die Fa. FH Freudenschuß – Hueber OG, Eudard-Bodem-Gasse 5-7, 6020 Innsbruck; (per Email an: office@ingfh.com)
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abt. Landesstraßenverwaltung; (ELAK)
7. Fa. Oswald Gredler GmbH, z.H. Herrn Gredler Oswald, Vorderlanersbach 71, 6293 Tux; (RSb)
8. Herrn Tipotsch Hermann, Hintertux 735a/1, 6294 Tux; (RSb)
9. Herrn Klausner Martin, Hintertux 770/1, 6294 Tux; (RSb)
10. Frau Egger Wilhelmine, Hintertux 774/2, 6294 Tux; (RSb)
11. Herrn Dengg Klaus, Hintertux 750/1, 6294 Tux; (RSb)
12. Frau Kirchler Eva Maria, Vorderlanersbach 296/1, 6293 Tux; (RSb)
13. die Gemeinde Tux (3-fach), mit der Bitte um persönliche Verständigung der Parteien, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (unter Anschluss von Projektsunterlagen B)
14. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler